

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dienst Verpackungstechnik GmbH (nachfolgend „Lieferer“)

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen (einschließlich Ersatzteile und Computersoftware) an Unternehmer.

Präambel

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Änderungen oder Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen der Schriftform. Die zu diesen allgemeinen Bedingungen zu liefernden Waren werden im folgenden „Liefergegenstand“ genannt. Bei Bezugnahmen in diesen allgemeinen Bedingungen auf den Begriff „schriftlich“ heißt dies: mittels Schriftstück, das von beiden Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, er bestätigt dies ausdrücklich und schriftlich.

Produktinformation

2. Die in – elektronischer oder anderer Form vorliegenden – allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

Zeichnungen | Beschreibungen | Technische Dokumentation

3. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorliegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorliegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.
4. Der Lieferer stellt dem Besteller in der Regel spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Soweit bei der Lieferung von Sondermaschinen oder komplexen Anlagen, die vom Lieferer selbst oder in seinem Auftrag aufgestellt und in Betrieb genommen werden, die Unterlagen nicht bis zur Aufstellung und Inbetriebnahme vorliegen, werden sie von dem Lieferer unverzüglich nachgereicht.

Die technische Dokumentation in deutscher Sprache umfasst:

- a. In einfacher elektronischer Ausfertigung:
Betriebsanleitung, Schaltplan, Übersichtszeichnung der Maschine, Übersichtszeichnung Baugruppen der Maschine sowie einen Wartungsplan
- b. In einfacher elektronischer Ausfertigung:
Kurzanleitung zur Bedienung, empfohlene Ersatz- und Verschleißteilliste, eine CD-Rom mit der kompletten Dokumentation als PDF-Datei.

Member of POLAR Group

DIENST Verpackungstechnik GmbH

Neckarstraße 12 – 14 \ 65239 Hochheim / M. \ Deutschland
Tel.: +49 6146 8217-0 \ Fax: +49 6146 8217-11
info@dienst-packsystems.de \ www.dienst-packsystems.de

Geschäftsführer: Dr. Markus Rall
Sitz der Gesellschaft: Hochheim / M.
Amtsgericht Wiesbaden \ HRB 18221
USt-IdNr.: DE 113 838 446

Mainzer Volksbank Hochheim / M.
BIC: MVBM DE 55
IBAN: DE 06 551 900 00 030 8896 018

Die vereinbarte Anzahlung solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Lieferer ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet. Außerdem schließt der Lieferer für Ersatzteile obenstehende Dokumentationspflicht aus. Andere Sprachen der Dokumentation bedingen einen aufwandsabhängigen Aufpreis.

Faltschachtel | Packmittelfreigaben

5. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den vom Lieferer vorgelegten Zuschnittzeichnungen um unverbindliche Vorschläge handelt. Zur Erreichung einer bestmöglichen Maschinengängigkeit der vom Lieferer vorgeschlagenen Faltschachtel, sowie etwaiger vom Besteller vorgegebenen Faltschachtel-konstruktionen, sind diese in Zusammenarbeit mit dem Besteller und seinem Lieferanten zu optimieren. Handmuster dienen ausschließlich der ersten Beurteilung durch die Konstruktionsabteilung des Lieferers. Da eine Beurteilung im Voraus nur auf Erfahrungswerten mit ähnlichen Anlagen basieren erfolgen kann, behält sich der Lieferer das Recht vor, noch während der ersten werkseitigen Tests bzw. nach Inbetriebnahme der Maschine im Werk des Bestellers, Änderungen vorzunehmen. Für das formatabhängige Einfahren der Anlage werden Faltschachteln benötigt. Den genauen Bedarf ermittelt der Projektleiter in Zusammenarbeit mit dem Besteller. Es wird empfohlen die endgültigen Stanzwerkzeuge sowie Großserien, erst nach erfolgreich durchgeführter Anfangsproduktion im Werk des Bestellers festzulegen bzw. anzufertigen. Alle Verpackungsmaterialien und Produkte für Testzwecke im Werk Hochheim oder Hofheim und bei Montage vor Ort sowie Produkt- und Kartontransport in unsere Werke. Testmaterial (Produkt, Faltschachtel) ist grundsätzlich frei Haus und verzollt anzuliefern.

Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

6. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Die Beratung befreit den Käufer nicht von einer eigenen Prüfung der Beratungshinweise und Produkte des Verkäufers im Hinblick auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Produkte und der aufgrund dessen anwendungstechnischer Beratung vom Käufer hergestellten Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

Bauliche Maßnahmen [nicht im Auftrag enthalten]

- 7.1. Druckluft- und Stromzuführung zur Anlage sowie Kabeltraghahnen zwischen Anlage und Schaltschrank bei separat stehenden Schaltschränken.
- 7.2. Alle Produkttransporteinrichtungen und Kartontransporte, sofern nicht ausdrücklich erwähnt.
- 7.3. Zugangstreppen und Bühnen.
- 7.4. Alle baulichen Maßnahmen, Reparaturarbeiten bzw. Kosten für die Einbindung des Schaltschranks in die kundenseitige Stromunterverteilung.
- 7.5. Das Absicherung bzw. Abhängen der Arbeitsbereiche während der Montage.

Member of POLAR Group

DIENST Verpackungstechnik GmbH

Neckarstraße 12 - 14 \ 65239 Hochheim / M. \ Deutschland
Tel.: +49 6146 8217-0 \ Fax: +49 6146 8217-11
info@dienst-packsystems.de \ www.dienst-packsystems.de

Geschäftsführer: Dr. Markus Rall
Sitz der Gesellschaft: Hochheim / M.
Amtsgericht Wiesbaden \ HRB 18221
USt-IdNr.: DE 113 838 446

Mainzer Volksbank Hochheim / M.
BIC: MVBM DE 55
IBAN: DE 06 551 900 00 030 8896 018

7.6. Alle nicht in diesem Angebot aufgeführten Positionen.

7.7. Arbeitsbereich für Montage sichern.

Kontrolle | Abnahmeprüfungen

8. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweigs maßgeblich.
9. Testläufe werden vor Auslieferung wie im Projektplan festgehalten dem Besteller gemeldet, so dass dieser alle hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Die Abnahmeprüfungen sind in Gegenwart beider Parteien zu den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen vorzunehmen. Sagt der Besteller seine Teilnahme ab, wird der FAT seitens des Lieferers vorgenommen. Der FAT (Factory Acceptance Test) ist auf 1 bis max. 2 Arbeitstage begrenzt. Weitere vom Besteller gewünschten Zusatzsattage können gegen einen Aufpreis ermöglicht werden.
10. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
11. Der Lieferer trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen. Der Besteller hat ferner auf eigene Kosten dem Lieferer zur Abnahmeprüfung geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen, wenn diese vom Lieferer angefordert werden.
12. Sollte eine Installation/Inbetriebnahme vertraglich vereinbart sein und alle Abnahmeprüfungen [SAT: Site Acceptance Test] nach beendeter Montage mit Erfolg durchgeführt worden sein, gilt das Werk als vom Besteller abgenommen. Verhindert der Besteller die Vornahme der Abnahmeprüfungen, so gilt die Abnahme als erfolgt; die Gewährleistungsfrist beginnt durch schriftliche Mitteilung des Herstellers an den Käufer zu laufen. Bei Aufschub durch den Besteller, darf die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.
13. SITE ACCEPTANCE TEST: Der Besteller erklärt sich bereit dem Lieferer das benötigte Material, Personal und Equipment bereitzustellen, welches notwendig ist, um ein SAT erfolgreich durchführen zu können. Dies geschieht auf seine eigenen Kosten. Es wird zu produktionsähnlichen Bedingungen getestet. Jegliche Kosten, die dem Lieferer entstehen auf Grund von fehlender Produkten oder

mangelnden Produktionsbedingungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Nach den erfolgten Testläufen wird ein SAT-Protokoll erstellt, welches als Übergabe der Maschine an den Besteller dient und als eindeutige Abnahme dieser gesehen wird.

Lieferung, Gefahrenübergang

14. Vereinbarte, Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk ohne Verpackung und Beladung“ geliefert zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Member of POLAR Group

DIENST Verpackungstechnik GmbH

Neckarstraße 12 - 14 \ 65239 Hochheim / M. \ Deutschland
Tel.: +49 6146 8217-0 \ Fax: +49 6146 8217-11
info@dienst-packsystems.de \ www.dienst-packsystems.de

Geschäftsführer: Dr. Markus Rall
Sitz der Gesellschaft: Hochheim / M.
Amtsgericht Wiesbaden \ HRB 18221
USt-IdNr.: DE 113 838 446

Mainzer Volksbank Hochheim / M.
BIC: MVBM DE 55
IBAN: DE 06 551 900 00 030 8896 018

15. Verpflichtet sich der Lieferant im Fall einer Lieferung ab Werk auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet.

Lieferfrist, Verzögerungen

16. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, nach deren Ablauf die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Kaufvertrages, Abschluss aller offiziellen Formalitäten, Begleichung aller bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen, der Bereitstellung ggfs. vereinbarter Sicherungsmittel sowie der Erfüllung anderer vereinbarter Vorbedingungen.
17. Die Angabe des voraussichtlichen Lieferzeitpunktes durch den Lieferer ist stets unverbindlich, es sei denn, die Parteien bestimmen eine Lieferfrist schriftlich durch besondere Vereinbarung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde.
18. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 43 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 26 und 47 zählt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist eintritt.
19. Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin (wie unter Ziffern 16 – 18 festgelegt) geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen.
Die Höhe des pauschalierten Schadenersatzes wird gesondert vereinbart. Jedoch kann er 5,0 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten. Verzögert sich nur ein Teil der Lieferung so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden kann.
Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder Vertrag nach Ziffer 20 beendet worden ist.
20. Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 19 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
21. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 19 können seitens des Bestellers gegenüber dem Lieferer im Falle der Nichtlieferung durch den Lieferer nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferers vorliegen. Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen liegt grobe Fahrlässigkeit in einem Handeln oder Unterlassen, bei dem der Lieferer entweder die verkehrsübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die ein verantwortungsbewusster Lieferer normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem der Lieferer bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.

Member of POLAR Group

DIENST Verpackungstechnik GmbH

Neckarstraße 12 - 14 \ 65239 Hochheim / M. \ Deutschland
Tel.: +49 6146 8217-0 \ Fax: +49 6146 8217-11
info@dienst-packsystems.de \ www.dienst-packsystems.de

Geschäftsführer: Dr. Markus Rall
Sitz der Gesellschaft: Hochheim / M.
Amtsgericht Wiesbaden \ HRB 18221
USt-IdNr.: DE 113 838 446

Mainzer Volksbank Hochheim / M.
BIC: MVBM DE 55
IBAN: DE 06 551 900 00 030 8896 018

22. Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Lieferer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
23. Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer 44 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferer den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern. Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferer zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Bestellers entstanden ist. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

Zahlung

24. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Kaufpreis fällig, nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentliche Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Beladung. Bei bestehender Umsatzsteuerpflicht kommt diese in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
25. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittel gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben ist. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Dienst Verpackungstechnik GmbH.
26. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Der Zinssatz ist von den Parteien festzusetzen. Mangels einer solchen Bestimmung gilt der Zinssatz von 8 v.H. über dem Satz der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Im Falle verzögerter Zahlung kann der Lieferer, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.
Der Besteller kann Zahlungen nur dann zurückhalten oder mit Gegenansprüchen verrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Eigentumsvorbehalt

27. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.
Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrenübergang nach Ziffer 15.
Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware für den Lieferer sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten

Member of POLAR Group

DIENST Verpackungstechnik GmbH

Neckarstraße 12 - 14 \ 65239 Hochheim / M. \ Deutschland
Tel.: +49 6146 8217-0 \ Fax: +49 6146 8217-11
info@dienst-packsystems.de \ www.dienst-packsystems.de

Geschäftsführer: Dr. Markus Rall
Sitz der Gesellschaft: Hochheim / M.
Amtsgericht Wiesbaden \ HRB 18221
USt-IdNr.: DE 113 838 446

Mainzer Volksbank Hochheim / M.
BIC: MVBM DE 55
IBAN: DE 06 551 900 00 030 8896 018

instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern.

Haftung für Mängel

28. Der Lieferer ist nach Maßgabe der Ziffern 29-43 verpflichtet, alle diejenigen Teile des Liefergegenstandes unentgeltlich nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die infolge eines nachweisbar vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung mangelbehaftet sind.
29. Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres – ggf. einer vereinbarten kürzeren Frist – nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes 8 Stunden pro Schicht im 2-Schichtbetrieb (3750 Betriebsstunden in 12 Monaten), verkürzt sich die Frist angemessen.
Die Haftung des Lieferers ist auf 12 Monate beschränkt, sofern dies nicht im Rahmen der Vertragsverhandlungen gesondert vereinbart wird.
30. Wird ein Mangel an einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der Lieferer für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen und den gleichen Zeitraum wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile verlängert sich die unter Ziffer 29 genannte Frist lediglich um die Dauer der durch den Mangel verursachten Betriebsunterbrechungen des Liefergegenstandes.
31. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung jedoch spätestens 4 Wochen nach erfolgter Inbetriebnahme der Linie zu erfolgen.
Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.
Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht schriftlich innerhalb des in Abs. 1 dieser Ziffer festgelegten Zeitraums, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben.
32. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 31 hat der Lieferer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten nach Maßgabe der Ziffern 28 bis 43 zu beseitigen.
Der Mangel ist grundsätzlich durch Reparatur schadhaft gewordener Teile oder deren Neulieferung zu beheben. Es liegt im Ermessen des Lieferers, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen. Die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels endet mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.
33. Hat der Besteller den Mangel bei dem Lieferer nach Ziffer 31 gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer den Schaden zu ersetzen, der dem Lieferer durch eine solche Rüge entstanden ist.
34. Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Liefergegenstand gehörten, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

35. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen der notwendige Transport von Teilen des Liefergegenstandes vom Lieferer im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.
36. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei Reparatur, Aus- und Einbau sowie Transport entstehen, falls der Standort des Liefergegenstandes von dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort oder – wenn kein Bestimmungsort angegeben ist – von dem Lieferort abweicht.
37. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer in Hochheim zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
38. Kommt der Lieferer innerhalb einer angemessenen Zeit seiner Verpflichtung nach Ziffer 32 nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer der Lieferer seine Verpflichtungen zu erfüllen hat.
Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser gesetzten Frist, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten des Lieferers vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstanden angemessenen Kosten abgegolten.
39. Schlägt die Nachbesserung gemäß Ziffer 38 fehl, so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 10 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf.
40. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.
41. Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten. Der Lieferer haftete nicht für Mängel, die beruhen auf:
Schlechter Instandhaltung, unsachgemäße Aufstellung, fehlerhafte Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers.
Die Haftung des Lieferers erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.
42. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffer 28-41 haftet der Lieferer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 31 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesem Fall haftet der Lieferer im Rahmen des Versicherungsschutzes.
Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

Member of POLAR Group

Höhere Gewalt

43. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird:
Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, Naturkatastrophen und Streiks sowie allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.
Ein vor oder nach Vertragsabschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
44. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.
Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.
45. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 44 länger als 12 Monate andauert.

Vorhersehbare Nichterfüllung

46. Unbeschadet anderslautender Regelungen in diesen allgemeinen Bedingungen hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht wird erfüllen können. Eine die Erfüllung ihrer Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Folgeschäden

47. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 21 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen.

Besondere Bedingungen für Computersoftware

48. Soweit die Lieferung von Computersoftware betroffen ist, die mit mechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Erzeugnissen des Lieferers geliefert wird und/oder für solche bestimmt ist, unabhängig davon, ob sie beispielsweise mit der Maschine auf gesondertem Datenträger oder bereits vorinstalliert geliefert oder zum Download bereitgehalten oder zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise als sogenannten Update oder Upgrade geliefert wird, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Bedingungen auch die Nutzungsbedingungen für Computersoftware der Dienst Verpackungstechnik GmbH.

[Member of POLAR Group](#)

DIENST Verpackungstechnik GmbH

Neckarstraße 12 - 14 \ 65239 Hochheim / M. \ Deutschland
Tel.: +49 6146 8217-0 \ Fax: +49 6146 8217-11
info@dienst-packsystems.de \ www.dienst-packsystems.de

Geschäftsführer: Dr. Markus Rall
Sitz der Gesellschaft: Hochheim / M.
Amtsgericht Wiesbaden \ HRB 18221
USt-IdNr.: DE 113 838 446

Mainzer Volksbank Hochheim / M.
BIC: MVBM DE 55
IBAN: DE 06 551 900 00 030 8896 018

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

49. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Parteien ist Hochheim Erfüllungsort. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand Wiesbaden.
50. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Lieferers. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht oder Rückverweisungsvorschriften des deutschen Rechts wird ausgeschlossen.